jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/1/25 8ObA297/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.01.1996

Norm

ZPO §266 AIII
MRK Art6 Abs1 II5b1
MRK Art8 IV3a

Rechtssatz

Durch den gesetzkonformen und konventionskonformen Beschluß des Strafgerichts gemäß§ 149a StPO über die Überwachung des Fernmeldeverkehrs wird nicht nur der Schutz der Privatsphäre des Verdächtigen zulässigerweise eingeschränkt, sondern zwangsläufig auch jener des jeweiligen Gesprächspartners. Das Beweismittel (Tonbandprotokoll) ist auch letzterem gegenüber rechtmäßig erlangt, sodaß seine Verwertung im Zivilverfahren zulässig ist.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 297/95
  Entscheidungstext OGH 25.01.1996 8 ObA 297/95
  Veröff. SZ 69/14

Schlagworte

Beweisverwertungsverbot

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0087643

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.10.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at